



**Österreichischer
Sportkegel- und Bowlingverband**

SCHRIFT 5b

STRAFORDNUNG

***BEREICH
BOWLING***



Präsident

Ludwig Kocsis

Sportdirektor Bowling

Anton R. Schön

Diese Schrift – betreffend die Strafordnung Bowling – wurde am 9.7.2011 beschlossen, ist ab 1.9.2011 anzuwenden und ersetzt die bis dahin gültige Version.

VORWORT

Die in dieser Schrift 5b Strafordnung Bowling verwendeten
Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I - Allgemeines	4
1 Herausgabe der Schrift 5b	4
2 Geltungsbereich	4
3 Ordentliches Gericht	4
4 Rechtswirksamkeit	4
Teil II – Ausschüsse, Zuständigkeit	5
1 Sportausschuss (SpA)	5
2 Schiedsrichterkommission (SDK)	5
3 Strafausschuss (StrafA)	5
4 Bundesliga-Kommission (BLK)	5
Teil III - Rechtsmittelweg	5
1 Zuständigkeit	5
2 Berufung	5
3 Wiederaufnahme des Verfahrens	5
4 Verjährung	5
5 Bearbeitungsfrist	5
Teil IV - Verfahrensablauf in Straffällen	6
1 Zuständigkeit des StrafA	6
2 Anzeige	6
3 Form der Anzeige	6
4 Besetzung	6
5 Verhandlung	6
6 Entscheidung	7
7 Rechtsmittel	7
Teil V - Verfahrensvorschriften	9
1 Abnahme von Spielerpässen	9
2 Suspens (Spielverbot)	9
3 Zusammentreffen mehrerer Vergehen	9
4 Gerichtsverfahren	9
5 Zustimmungsbefürchtete Strafverfolgung	9
6 Zurückziehung von Anzeige bzw. Rechtsmitteln	10
7 Strafausmaß	10
8 Wirksamkeit, Säumnis	10
9 Bedingter Strafausspruch	10
10 Widerruf der Bewährungsfrist	11
11 Strafevidenz	11
12 Maßnahmen von Vereinen gegen Ihre Mitglieder	11
Teil VI - Vergehen der Spieler	12
§1 Unberechtigte Teilnahme an einem Wettkampf	13
§2 Wettkampfteilnahme unter falschem Namen	13
§3 Doppelmeldung	13
§4 Teilnahme an unzulässigen Veranstaltungen	13
§5 Bowling um Geld oder Geldeswert	13
§6 Unfares Spiel	14

§ 7	Insultierung	14
§ 8	Beleidigung, Bedrohung	14
§ 9	Ungehörige Kritik	14
§ 10	Nichtbefolgung der Anordnung des Schiedsrichters	14
§ 11	Beleidigung des Schiedsrichters	14
§ 12	Bedrohung des Schiedsrichters	14
§ 13	Insultierung des Schiedsrichters	15
§ 14	Unberechtigtes Abtreten	15
§ 15	Nichtbefolgung der Berufung in eine Auswahl	15
§ 16	Disziplinerstöße bei internationalen Veranstaltungen	15
§ 17	Verstöße gegen die Disziplin bei Auswahlspielen	15
§ 18	Unsportliches Verhalten	15
§ 19	Verhinderung oder Verweigerung der Passkontrolle, fehlender Spielerpass	16
§ 20	Verlassen des Bahnenraumes	16
§ 21	Nichtkennzeichnung des Mannschaftskapitäns	16
§ 22	Nichteinhalten der Sportbekleidungsordnung	16
§ 23	Nichtabwarten des Spielendes	16
Teil VII – Vergehen der Spieler, Funktionäre und Vereine		17
§ 24	Bestechung	17
§ 25	Spielerabwerbung	17
§ 26	Doping	18
§ 27	Nichtanmeldung eines internationalen Wettkampfes	18
§ 28	Nichtantreten zu einem Wettkampf	18
§ 29	Aufstellung eines(r) nicht startberechtigten Spielers(in)	18
§ 30	Verbotener Wettkampf	18
§ 31	Unberechtigtes Abtreten	18
§ 32	Geringfügige Vergehen gegen die Sportordnung oder andere Bestimmungen	19
§ 33	Störung des Spielbetriebes	19
§ 34	Mangelhafte Vorbereitung eines Wettkampfes	19
§ 35	Falschbeschuldigung, Beleidigung	19
§ 36	Irreführung des Vorstandes oder eines Ausschusses	19
§ 37	Verwendung nicht regelkonformen Materials	20
§ 38	Nichtfreigabe von Spielern	20
§ 39	Eigenmächtiges Abmelden	20
§ 40	Sonstige Vergehen von Funktionären	20
§ 41	Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen	20
§ 42	Zu widerhandlung gegen Bestimmungen des ÖSKB oder LV	21
§ 43	Außerordentliche Strafgewalt	21
§ 44	Sonstige Vergehen	21
§ 45	Wiederholte Vergehen	21

Teil I - Allgemeines

1 Herausgabe der Schrift 5b

Zuständig für die Herausgabe von "Vorschriften für den Strafausschuss" (StrafA) und deren authentische Auslegung ist in Österreich für den Bowlingsport der Bundesvorstand (BV) des Österreichischen Sportkegel und Bowlingverbandes (ÖSKB).

2 Geltungsbereich

Dieser Vorschrift unterliegen alle ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitglieder des ÖSKB und seiner Landesverbände (LV), das sind:

Spieler und Spielerinnen; Vereine; Funktionäre von ÖSKB, LV und Vereinen; Ehrenmitglieder und Ehrenfunktionäre; fördernde und sonstige Mitglieder aller Art und die LV.

Soweit nicht in anderen Schriften des ÖSKB Sonderregelungen getroffen sind, sind für Entscheidungen und Verfahren aller Ausschüsse die Bestimmungen des allgemeinen Teils dieser Schrift sinngemäß anzuwenden.

3 Ordentliches Gericht

Eine Anrufung ordentlicher Gerichte zur Korrektur einer aufgrund dieser Bestimmungen getroffenen Entscheidung ist nicht zulässig, die Rechtsansicht eines ordentlichen Gerichtes oder einer Behörde ist für die aufgrund dieser Bestimmungen zu treffende Entscheidung nicht verbindlich.

4 Rechtswirksamkeit

Neue bzw. geänderte Bestimmungen werden durch den ÖSKB gesondert in schriftlicher Form für verbindlich erklärt. Sie treten für alle Verbandsmitglieder ab dem gesondert festgelegten und in der Verbindlichkeitserklärung genannten Gültigkeitsdatum in Kraft.

Die ordnungsgemäße Veröffentlichung der Verbindlichkeitserklärung kann alternativ zum direkten Postweg auch im Wege des Abdruckes in den Verbandsnachrichten (ÖSKB-Zeitung) bzw. auf der Homepage des ÖSKB erfolgen.

Teil II – Ausschüsse, Zuständigkeit

1 Sportausschuss (SpA)

In die Kompetenz des SpA fallen alle Entscheidungen über Vergehen oder Verstöße gegen die Sportordnung oder gegen Beschlüsse des ÖSKB oder des LV, so ferne diese die Wertung, Bestätigung, Terminfestsetzung oder einen abgebrochenen Wettkampf, etc. betreffen. Ferner obliegt dem SpA die Beglaubigung von ordnungsgemäß abgewickelten Wettkämpfen. Ist in einem sportlichen Vergehen ein Verstoß gegen die Bestimmungen des StrafA inbegriffen, so ist dieser Fall unbeschadet der vom SpA zu treffenden (sportlichen) Entscheidung ohne Verzug dem StrafA zuzuleiten. Für die Verhängung einer Strafe oder Sperre ist der SpA nicht zuständig - er ist diesbezüglich an die Entscheidung des StrafA gebunden.

2 Schiedsrichterausschuss (SRA)

In die Kompetenz des SRA fallen die dauernde oder zeitlich begrenzte Enthebung von der Schiedsrichtertätigkeit, so ferne Verstöße feststehen, die in kausalem und unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Schiedsrichtertätigkeit stehen.

Für alle anderen Vergehen von Schiedsrichtern oder Centerleitern ist der Strafreferent bzw. der StrafA zuständig.

3 Strafausschuss (StrafA)

In die sachliche Kompetenz des StrafA fallen alle Verstöße gegen die Sportordnung sowie gegen Satzungen, Beschlüsse und Entscheidungen des ÖSKB und LV, so ferne es sich nicht um Entscheidungen gemäß Punkt 1 handelt.

Soweit gemäß IV/1 eine besondere Instanzenregelung festgelegt ist, wird diese sachliche Zuordnung dadurch nicht berührt.

Teil III - Verfahrensablauf in Straffällen

1 Zuständigkeit des StrafA

Gemäß III/1 gilt die Zuständigkeit des StrafA des LV in Straffällen für jedes Verbandsmitglied mit folgenden Ausnahmen:

- Mitglieder des BV sowie Ehrenmitglieder und Ehrenfunktionäre und fördernde Mitglieder des ÖSKB sowie die LV unterliegen der Strafgewalt des BV.
- Mitglieder des LV-Vorstandes sowie Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder und Ehrenfunktionäre des LV unterliegen der Strafgewalt des LV-Vorstandes.

Über Vergehen von Mitgliedern der Ausschüsse des ÖSKB sowie von Angehörigen von Auswahlen des ÖSKB während einer von der FIQ oder ÖSKB ausgeschriebenen Veranstaltung bzw. dem dazugehörigen Training und der Hin- und Rückreise samt Aufenthalt entscheidet der ÖSKB-StrafA.

2 Anzeige

Grundsätzlich sind alle Verbandsangehörigen berechtigt, ihnen zur Kenntnis gelangende Vergehen gegen Vorschriften und Beschlüsse des ÖSKB und LV beim zuständigen StrafA zu Anzeige zu bringen. (Ausnahme lt. V/5.).

Darüber hinaus gilt für Funktionäre des ÖSKB und LV einschließlich der Mitglieder der ständigen oder zeitweiligen Ausschüsse, für bestellte Mitglieder von Delegationen sowie für als Schiedsrichter oder Centerleiter oder für administrative Aufgaben eingeteilte Verbandsmitglieder die Berechtigung, an Ort und Stelle zwecks Beweissicherung und/oder Schadensbegrenzung je nach Sachlage einzuschreiten oder in jeder sonstigen zumutbaren Weise beizutragen sowie die Anzeige beim zuständigen StrafA zu erstatten.

3 Form der Anzeige

Die Anzeige eines strafbaren Tatbestandes hat grundsätzlich schriftlich an den zuständigen StrafA zu erfolgen. Als schriftliche Anzeige gilt auch die Eintragung eines Vergehens auf dem Kampfbericht durch den Schiedsrichter oder Centerleiter, (auch auf Aufforderung durch einen der Sportkapitäne) oder Funktionäre des ÖSKB und LV.

In eiligen Fällen kann eine Anzeige an den Obmann der BLK oder des StrafA auch mündlich durch den Präsidenten oder den Obmann des SpA oder SRK erfolgen (bei Verhinderung gilt der jeweilige Stellvertreter). Die schriftliche Anzeige ist nachzureichen.

4 Besetzung

Der StrafA ÖSKB besteht aus dem Strafreferenten des ÖSKB und 2 weiteren Mitgliedern.

Der StrafA ÖSKB entscheidet bei einer Besetzung von mindestens 3 Mitgliedern, darunter der Obmann (bei Verhinderung sein Stellvertreter), der den Vorsitz führt. Beratung und Abstimmung sind nicht öffentlich.

Zuerst stimmen die Beisitzer in alphabetischer Reihenfolge ihres Namens und dann der Vorsitzende ab.

Entschieden wird mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der StrafA ist berechtigt, ein nicht stimmberechtigtes beratendes Mitglied aus dem Kreis des Vorstandes oder der Ausschüsse fallweise beizuziehen.

5 Verhandlung

5.1 Beschuldigte

Beschuldigte haben der Vorladung des StrafA Folge zu leisten. Erscheint ein Beschuldigter ohne ausreichende Entschuldigung nicht, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt oder aber seine Anwesenheit bei einer späteren Verhandlung durch Androhung oder Verhängung einer Strafe gemäß §§37 und 38 erzwungen werden.

Ein Beschuldigter kann auch einen kundigen Verbandsangehörigen als Beistand mitbringen oder sich, wenn er seinen Wohnsitz nicht am Sitz des Verbandes hat, durch einen bevollmächtigten Verbandsangehörigen vertreten lassen oder seine Rechtfertigung schriftlich einbringen.

Grundsätzlich ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, seine Rechtfertigung und allfällige entlastende Beweismittel vorzubringen.

Es steht in einfach gelagerten Fällen im Ermessen des StrafA, auch ohne Vorladung des Beschuldigten eine Entscheidung zu treffen.

5.2 Zeugen

Als Zeugen haben Verbandsangehörige über Vorladung des StrafA zu erscheinen, widrigenfalls über sie bzw. ihre(n) Verein(e) Ordnungsstrafen gemäß §§37 und 38 verhängt werden können. Ist wegen des unentschuldigten Nichterscheinens von Zeugen eine Neufestsetzung des Verhandlungstermins notwendig, sind darüber hinaus die gesamten Kosten dieses zusätzlichen Termins dem Zeugen bzw. seinem Verein aufzuerlegen.

5.3 Protokoll

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Verhandlung, Namen der Teilnehmer, Ergebnisse des Beweisverfahrens und die Entscheidung samt Begründung zu enthalten hat und der nächst höheren Instanz in Kopie zuzuleiten ist.

6 Entscheidung

6.1 Einstellung des Verfahrens

Wird kein strafbarer Tatbestand im Sinne dieser Bestimmungen oder aber Verjährung festgestellt, so ist unverzüglich das Verfahren einzustellen, eine allfällige Suspens aufzuheben und der Beschuldigte von der Einstellung schriftlich in Kenntnis zu setzen (bei Anwesenheit mündlich).

6.2 Strafausspruch

Die getroffene Entscheidung ist unverzüglich schriftlich dem Beschuldigten und in Kopie dem Kassier und allenfalls sonst befassten Gremien zuzustellen.

Das Schreiben hat den erwiesenen Tatbestand, die ausgesprochene(n) Rechtsfolge(n), die Begründung (samt Gründen für die Strafmilderung oder -verschärfung), die Kostenmitteilung und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Die Zustellung kann auch an den Verein, dem der (die) Beschuldigte(n) angehört(en), erfolgen. Der StrafA kann die Veröffentlichung in offiziellen Verbandsnachrichten, auf der Homepage des ÖSKB, mit Rundschreiben etc. verfügen, wenn dies aus Gründen der Generalprävention angemessen erscheint.

6.3 Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt im Falle eines Schuldspruches der(die) Bestrafte(n), im Falle einer falschen Beschuldigung durch einen Anzeiger trägt der StrafA die Kosten.

Dem StrafA steht es frei, vom Vorstand genehmigte Pauschalkosten (mindestens Porto für einfachen Einschreibebrief) oder aber die tatsächlich ausgewiesenen Aufwendungen dem (der) Bestraften resp. Anzeiger(in) oder dem Verein, dem er (sie) angehört und der für die Kosten solidarisch haftet, vorzuschreiben.

7 Rechtsmittel

7.1 Berufung

Die Berufung ist binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe oder Verlautbarung der Entscheidung bei der Berufungsinstanz schriftlich einzubringen. Sie muss eine Begründung und den Nachweis der Bezahlung der Protestgebühr (Beleg-Photokopie) beinhalten.

Die Unterinstanz hat alle Unterlagen, Protokolle etc. binnen 2 Wochen nach Anforderung oder Kenntniserhalt in Original oder Photokopie der Berufungsinstanz zu übermitteln. Ihr

steht kein Recht zur Beurteilung, ob eine Berufung zu Recht eingebracht wurde, zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, so ferne ihr diese nicht in der Entscheidung aus wichtiger Begründung heraus aberkannt wurde.

Im Falle des Ausschlusses eines LV hat dieser das Recht, innerhalb von 1 Monat nach Veröffentlichung der Entscheidung direkt an einem außerordentlichen Bundestag zu berufen, der spätestens 60 Tage nach Einlangen der Berufung über sie zu entscheiden hat. Die Kosten der Berufung sind im Falle der Bestätigung des Ausschlusses durch den ausgeschlossenen LV zu tragen.

7.2 Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist innerhalb eines Jahres schriftlich bei der Instanz zu beantragen und von jener Instanz zu behandeln, welche die letzte rechtsgültige Entscheidung getroffen hat.

Der Antrag hat die Begründung, allfällige neue Beweismittel und den Nachweis der Protestgebühr zu beinhalten.

7.3 Protestgebühr

Die Protestgebühr ist zugleich mit der Einbringung der Rechtsmittel auf das Konto des LV bzw. des ÖSKB nachweislich einzuzahlen:

Protestgebühr	Protest, betreffend	Einzuzahlen auf Konto des
€ 40,--	Entscheide des LV Ausschusses	LV
€ 50,--	Entscheide des LV Vorstandes	LV
€ 50,--	Entscheiden des Strafreferenten ÖSKB	ÖSKB
€ 70,--	Entscheide des StrafA ÖSKB	ÖSKB

Bei Bestätigung oder Verschärfung des Entscheides verfällt die Gebühr, bei Aufhebung der Strafe ist sie zur Gänze, bei Minderung des Strafmaßes zur Hälfte zurückzuerstatten.

7.4 Fristablauf

Die Fristen lt. 7.1 bis 7.3 beginnen mit dem der schriftlichen Verständigung (Absendetag lt. Poststempel) nächstfolgendem Werktag (außer Samstag) zu laufen.

Rechtsmittel, die verspätet oder ohne Zahlungsnachweis eingebracht werden, sind nach Ablauf der Frist ohne weitere Behandlung mit schriftlicher Begründung zurückzuweisen. Sie gelten als nicht eingebracht.

Teil IV - Verfahrensvorschriften

1 Abnahme von Spielerpässen

Zur Abnahme bzw. zum Einzug von Spielerpässen sind berechtigt:

- 1.1** Schiedsrichter und Centerleiter bei Vergehen im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen.
- 1.2** Die Mitglieder des Präsidiums sowie die Obmänner von SpA und SRA des ÖSKB und LV (letztere eingeschränkt auf Mitglieder ihrer LV bzw. Bewerbe im Bereich ihrer LV).
- 1.3** Delegationsleiter während Reisen bzw. Aufenthalt im Zusammenhang mit sportlichen und repräsentativen Anlässen.
- 1.4** Der Obmann des StrafA des ÖSKB und LV (letzterer eingeschränkt auf Mitglieder seines LV) bei Vorliegen einer suspenswirkenden Anzeige seitens eines in 1.1 bis 1.3 genannten Funktionärs.

In den Fällen lt. 1.1 bis 1.3 sind die Spielerpässe unverzüglich dem zuständigen StrafA zu übermitteln. Sie bleiben bis zur Rechtswirksamkeit der getroffenen Entscheidung in dessen Verwahrung.

Wird eine unbedingte Strafe ausgesprochen, bleiben die Pässe bis zu deren Ablauf in Verwahrung des zuständigen Sekretariats bzw. Passreferenten.

2 Suspens (Spielverbot)

Suspens tritt ein:

- 2.1** automatisch und ohne weitere Verständigung ab sofort bei Abnahme eines Spielerpases gemäß IV/1.
- 2.2** an dem der Absendung (Poststempel) der Verständigung oder Verlautbarung folgenden Werktag (außer Samstag) in folgenden Fällen:
 - 2.2.1** Nach Verhängung eines Spielverbotes durch den StrafA
 - 2.2.2** Nach Verlautbarung eines Suspensbeschlusses in den Verbandsnachrichten, Rundschreiben etc.

Die Suspens entfällt nach Rechtswirksamkeit der in dem bezüglichen Verfahren getroffenen Entscheidung. Sie kann der Strafe angerechnet werden.

3 Zusammentreffen mehrerer Vergehen

Werden einem Beschuldigten mehrere Vergehen zur Last gelegt, so erfolgt die Bestrafung in jedem einzelnen Fall. Wurden diese Vergehen zu einem Anlass und in unmittelbarer zeitlicher Aufeinanderfolge gesetzt, so darf das Gesamtstrafmaß die Höchststrafe für das schwerste Einzelvergehen nicht überschreiten.

4 Gerichtsverfahren

Im Falle der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen einen Verbandsangehörigen bleibt es dem Ermessen des zuständigen StrafA überlassen, sein Verfahren fortzuführen oder zu unterbrechen.

Wird das Verfahren unterbrochen, so steht es dem StrafA frei, für die Dauer der Unterbrechung über den (die) Spieler(in) die Suspens zu verhängen. Der StrafA ist an die Rechtsansicht der ordentlichen Gerichte nicht gebunden.

5 Zustimmungsbefürftige Strafverfolgung

Beleidigungen oder sonstige das Ansehen des ÖSKB und seiner Körperschaften, seiner Verbände und deren Ausschüsse sowie in irgendeiner Funktion von ÖSKB oder LV tätigen Funktionäre herabsetzende Behandlung oder Äußerungen, seien sie mündlich oder schrift-

lich, können mit Strafen bis zum Ausschluss aus dem LV oder dem ÖSKB gemäß §35 geahndet werden.

Eine Verfolgung findet nur aufgrund eines Beschlusses des BV oder LV-Vorstandes bzw. mit Zustimmung des Beleidigten statt.

6 Zurückziehung von Anzeige bzw. Rechtsmitteln

6.1 Zurückziehung einer Anzeige

Außer in den Fällen lt. IV/5 bewirkt die Zurückziehung einer Anzeige nicht auch die Einstellung des Verfahrens. Es liegt vielmehr im Ermessen des StrafA, nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände über Fortführung oder Einstellung des Verfahrens zu befinden.

In keinem Fall kann eine Anzeige nach getroffener Entscheidung der befaßten Instanz zurückgezogen werden.

6.2 Rechtsmittel

Die Einbringung eines Rechtsmittels kann bis zur entscheidenden Sitzung der befassten Instanz zurückgenommen werden.

Bis dahin schon entstandene Verfahrenskosten können bis zur Höhe der Protestgebühr von dieser einbehalten werden, ein verbleibender Rest ist zurückzuerstatten.

7 Strafausmaß

Zu verhängende Strafen sind:

7.1 Rüge

7.2 Geldstrafe

7.3 Sperre und/oder Funktionsverbot

7.4 Ausschluss aus dem LV und/oder ÖSKB

Die Strafen lt. 7.2 bis 7.4 können gemäß IV/9 auch bedingt ausgesprochen werden.

In Ausnahmefällen können die Strafen lt. 7.2 und 7.3 bzw. 7.4 auch nebeneinander ausgesprochen werden. Dabei darf bei keiner der beiden Strafen das jeweilige Höchstmaß verhängt werden.

Die angeführten Höchststrafen sind für alle Instanzen verbindlich (Ausnahme §38).

Die angeführten Mindeststrafen können in berücksichtigungswürdigen Fällen, in denen der LV-StrafA oder der LV-Vorstand erste Instanz ist, unterschritten bzw. auch durch geringere Strafen ersetzt werden.

Bei Festsetzung des Strafmaßes sind Vorstrafen innerhalb der letzten 12 Monate als strafverschärfend zu berücksichtigen, während Straffreiheit durch mindestens 2 Jahre als Milderungsgrund bewertet werden soll. Maßgeblich ist jeweils der Tag des Vergehens.

8 Wirksamkeit, Säumnis

Verhängte Strafen werden mit dem auf die Absendung der Bekanntgabe (Poststempel) oder die Verlautbarung folgenden Werktag (außer Samstag) wirksam.

Geldstrafen müssen innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Entscheidung einbezahlt sein. Verspätete oder Nichtbezahlung bewirkt die Erhöhung auf das Doppelte, weitere Säumnis kann mit Sperre/Funktionsverbot oder auch Ausschluss geahndet werden.

Bei rechtzeitigem Ansuchen kann vom Kassier des ÖSKB oder LV eine Nachfrist von 1 Monat gewährt werden, eine darüber hinausgehende Stundung bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

9 Bedingter Strafausspruch

Voraussetzung für den Ausspruch einer bedingten Strafe ist jedenfalls das Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände wie Straffreiheit durch mindestens 2 Jahre, jugendliches Alter und ähnliches.

Nach dieser Maßgabe kann ein bedingter Strafausspruch grundsätzlich bei Vergehen aller Art gewährt werden, bei solchen nach §§18 - 20 und 31 jedoch nur, wenn ausschließlich passive Beteiligung = Mitwisserschaft vorliegt. Die Bewährungsfrist ist mit mindestens 6 Monaten anzusetzen. Sie beginnt mit dem Tag der Entscheidung und endet um 24 Uhr des Ablauftages.

Wird eine Sperre von mehr als 6 Monaten verhängt, muss die Bewährungsfrist mindestens gleich lang wie die Sperre sein.

10 Widerruf der Bewährungsfrist

Die bedingte Verurteilung ist ab sofort zu widerrufen, wenn der verurteilte innerhalb der Bewährungsfrist neuerlich straffällig wurde und als Strafe für das neuerliche Vergehen mehr als eine Rüge ausgesprochen wurde.

11 Strafevidenz

Für jeden Bestraften ist beim StrafA eine Evidenzkarte zu führen, in welche alle Strafen, Bewährungsfristen, Aufhebungen etc. einzutragen sind.

Diese Karte ist bei Übertritt zu einem anderen LV diesem zu übermitteln und bei endgültiger Beendigung der Zugehörigkeit zum ÖSKB auszuscheiden.

12 Maßnahmen von Vereinen gegen Ihre Mitglieder

12.1 Strafen eines Vereins gegen seine Mitglieder

Von einem Verein über seine Mitglieder verhängte Strafen müssen sich nach den Bestimmungen dieser Schrift orientieren und sind dem StrafA des LV binnen 2 Wochen schriftlich unter Anführung aller wichtigen Umstände anzuzeigen.

Der StrafA hat die Unterlagen zu prüfen und die Strafe zu bestätigen, abzuändern oder aufzuheben. Bei verspäteter Vorlage oder Nichtvorlage ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund ist auf Nichtigkeit der Vereinsstrafe zu entscheiden. Gegen diese Entscheidungen des StrafA können Rechtsmittel gemäß IV. eingebracht werden. Bestätigte Vereinsstrafen werden wie Verbandsstrafen behandelt.

Erforderlichenfalls hat der StrafA auch selbst ein Verfahren nach den Bestimmungen dieser Schrift einzuleiten.

12.2 Einspruch gegen Spielerfreigabe

Im Falle eines Einspruchs gegen die Freigabe eines(r) Spieler(in) - gemäß den Bestimmungen der Schrift 7 des ÖSKB - gilt eine Frist von 2 Wochen, vor deren Ablauf dem StrafA eine schriftliche Begründung des Einspruch zuzustellen ist. Diese Frist wird im Falle einer Abmeldung seitens des (der) Spielers(in) ab dem Einlangen der Abmeldung beim abgebenden Verein, sonst ab Beschluss des Vereinsvorstandes oder ab Einreichung des Spielerpasses mit dem Einspruchsvermerk beim zuständigen Passreferat oder Sekretariat gerechnet.

Bei verspäteter oder Nichteinreichung der schriftlichen Begründung gilt der Einspruchsvermerk als gegenstandslos und eine allenfalls eingetretene Sperre als rückwirkend aufgehoben.

Teil V – Rechtsmittelweg, Verjährung

1 Zuständigkeit

Jedes Verbandsmitglied hat das Recht auf Behandlung seines Falles und Gehör beim zuständigen Ausschuss des LV, dem es angehört, in 1. Instanz (SpA, SRA, StrafA des LV).

Soweit nicht in dieser oder einer anderen Schrift des ÖSKB Ausnahmeregelungen festgelegt sind, muss das Prinzip der Überprüfbarkeit der erstinstanzlichen Entscheidung durch 2 Berufungsinstanzen gewahrt bleiben.

2 Berufung

Gegen die Entscheidung der jeweils zuständigen 1. Instanz ist die Berufung an die nächsthöhere und gegen deren Entscheidung eine neuerliche Berufung an die dieser übergeordneten Instanz zulässig.

Gegen die Entscheidung der letzten Instanz gibt es kein Rechtsmittel mehr.

Der Instanzenzug ist je nach LV – Ausschuss ∩ LV – Vorstand ∩ ÖSKB - Ausschuss.
bzw. LV – Vorstand ∩ ÖSKB Strafausschuss ∩ Bundesvorstand.

Verfahren wie folgt: ÖSKB Strafreferent ∩ ÖSKB – Strafausschuss ∩ Bundesvorstand.
bzw. ÖSKB – Strafausschuss ∩ Bundesvorstand ∩ Bundestag.

3 Wiederaufnahme des Verfahrens

Nach Rechtskraft der Entscheidung kann die Wiederaufnahme des Verfahrens durch einen Beteiligten oder seitens des Verbandes in folgenden Fällen beantragt werden:

- Wenn über den Fall neue Tatsachen oder Beweismittel erbracht werden können, die eine Strafmilderung oder Einstellung des Verfahrens bewirken könnten.
- Wenn die Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens oder mildernde Beurteilung durch eine falsche Urkunde oder falsche Angaben herbeigeführt wurde.

Nach Ablauf von einem Jahr nach der rechtskräftigen Entscheidung kann eine Wiederaufnahme nicht mehr beantragt werden. Solange keine geänderte Entscheidung getroffen wurde, behält die frühere Entscheidung ihre Gültigkeit.

Gegen die Ablehnung oder Stattgabe des Wiederaufnahmeersuchens durch die Instanz, welche die letztgültige Entscheidung getroffen hat, gibt es kein Rechtsmittel.

4 Verjährung

Jedes Vergehen, welches 3 Monate nach der Tat nicht angezeigt wurde, bleibt infolge Verjährung straflos - ein Verfahren wird nicht eingeleitet bzw. abgebrochen.

Für die Tatbestände der §§ 6, 7, 8, 10, 12, 13, 18, 24, 25, 26, 35, 36 und 37 beträgt die Frist ein Jahr.

5 Bearbeitungsfrist

Die angerufene Instanz ist gehalten, ihre Entscheidung binnen 3 Monaten nach Einbringung des Rechtsmittels zu treffen. Bei Gefahr im Verzug (z.B. baldiger Beginn eines neuen Bewerbes oder ähnliches) ist diese Frist entsprechend zu verkürzen, damit jedenfalls gewährleistet ist, dass nicht durch eine verzögerte Entscheidung sportliche Belange beeinträchtigt werden.

Teil VI - Vergehen der Spieler

Eine Sperre für xx Pflichtspiele bedeutet eine Sperre für die Anzahl xx an Spielen in einem Pflichtbewerb. Ist beispielsweise in einem LV der Teambewerb (Regelfall) Pflichtbewerb und in der Liga mit 6 Teams besteht ein Durchgang aus 5 Spielen, so bedeutet eine Sperre für 6 Spiele eine solche für eine komplette Runden zuzüglich des ersten 1. Spieles der nächstfolgenden Runde und sinngemäß.

Für alle bis zum Erreichen der in der Sperre genannten Anzahl der Pflichtspiele möglichen bzw. anfallenden sonstigen Spiele (Einzel, Doppel, Mixed, Trio, Cup, ÖM, STM etc.) gilt diese Sperre automatisch ebenfalls.

Im Regelfall werden daher Spielsperren nur bei geringeren Verstößen ausgesprochen, für alle schweren Verstöße wird die jeweilige Sperre der Einfachheit halber nach Wochen bzw. Monaten ausgesprochen.

§1 Unberechtigte Teilnahme an einem Bewerb

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer ohne spielberechtigt zu sein an Bewerbungen teilnimmt, die von der FIQ, ÖSKB oder LV ausgeschrieben wurden.

Spielberechtigt ist, wer ordnungsgemäß gemeldet ist, einen gültigen Spielerpass (eine gültige Spielbewilligung) besitzt, den Vorschriften über die ärztliche Untersuchung entsprechen hat und keiner Suspens oder Sperre unterliegt.

Rechtsfolgen: • **Sperre für höchstens 3 Monate oder 6 Pflichtspiele**

§ 2 Bewerbteilnahme unter falschem Namen

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer an einem Wettkampf unter falschem Namen teilnimmt oder einen fremden Spielerpass oder sonstigen Ausweis benützt oder als Spieler(in) dieser Tat durch Überlassung des eigenen Spielerpasses oder Ausweises oder sonst wie Vorschub leistet.

Rechtsfolgen: • **Sperre für höchstens 6 Monate**

§ 3 Doppelmeldung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer bei der Spielerrangmeldung die Zugehörigkeit zu einem anderen nationalen Verein und/oder Landesverband schuldhaft verschweigt.

Rechtsfolgen: • **Sperre für höchstens 3 Monate oder 6 Pflichtspiele**

Wer bei der Spielerrangmeldung die Zugehörigkeit zu einem anderen Verband (z.B. DBU usw.) schuldhaft verschweigt.

Rechtsfolgen: • **Sperre für die gesamte laufende Meisterschaft**
• **Aberkennung der erzielten Ergebnisse und Strafverifizierung der Mannschaftsspiele**

§ 4 Teilnahme an unzulässigen Veranstaltungen

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer an Bewerbungen teilnimmt, für die generell oder im Einzelfall die Genehmigung des LV, ÖSKB oder der FIQ nicht erteilt wurde.

Rechtsfolgen: • **Sperre für höchstens 6 Monate**

§ 5 Bowling um Geld oder Geldeswert

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer Geld oder Sachpreise für seine (ihre) Teilnahme an einem oder mehreren Bewerbungen annimmt oder sich versprechen lässt. Ausgenommen sind Reisespesenersatzes im Rahmen des jeweiligen vom Finanzamt anerkannten Höchstsatzes bzw. Trainingszuschüsse, Pokale, Plaketten oder ähnliches.

Rechtsfolgen: • **Sperre für höchsten 6 Monate, im Wiederholungsfall bis zu 2 Jahren oder Ausschluss aus dem ÖSKB**

§ 6 Unfares Spiel

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer während des Wettkampfes in unsportlicher Weise die Leistung eines(r) Anderen zu beeinträchtigen sucht oder ihn (sie) in seiner (ihrer) körperlichen Sicherheit gefährdet.

Rechtsfolgen: • **Sperre für höchstens 3 Monate oder 6 Pflichtspiele**

§ 7 Insultierung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einen absichtlichen tätlichen Angriff gegen andere als Teilnehmer, Funktionäre oder Zuschauer anwesende Personen richtet oder diese absichtlich behindert.

Für Schiedsrichter und Centerleiter gelten separate Regelungen.

Rechtsfolgen: • **Sperre für höchstens 24 Monate**

§ 8 Beleidigung, Bedrohung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer andere als Teilnehmer oder Zuschauer anwesende Personen oder anwesende Verbandsangehörige beschimpft, verspottet, in anderer Form beleidigt oder mit Misshandlung oder anderen Nachteilen bedroht.

Rechtsfolgen: • **Sperre für höchstens 6 Monate**

§ 9 Ungehörige Kritik

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer mit Worten, Gebärden oder anderen Äußerungen oder Zeichen Entscheidungen des Schiedsrichters oder Centerleiters ungehörig kritisiert, ohne dass dieser dabei beschimpft, verspottet oder bedroht wird.

Rechtsfolgen: • **Sperre für höchstens 3 Monate oder 6 Pflichtspiele**

§ 10 Nichtbefolgung der Anordnung des Schiedsrichters

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einer Anordnung des Schiedsrichters oder Centerleiters nicht nachkommt oder andere zur Nichtbefolgung auffordert.

Rechtsfolgen: • **Sperre für höchstens 3 Monate oder 6 Pflichtspiele**

Anmerkung: Die Strafe ist nicht auszusprechen, wenn die Anordnung sich gleich oder später als den Satzungen, Schriften oder Bestimmungen des ÖSKB oder LV zuwiderlaufend herausstellt.

Im zutreffenden Fall ist dann nach § 9 oder anderen zu entscheiden, dem Bestraften aber die ursächliche Fehlentscheidung jedenfalls als strafmildernd anzurechnen.

§ 11 Beleidigung des Schiedsrichters

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer den Schiedsrichter oder Centerleiter beschimpft, verspottet oder durch Gebärden oder sonstige Äußerungen oder Zeichen persönlich herabsetzt.

Rechtsfolgen: • **Sperre für höchstens 6 Monate**

§ 12 Bedrohung des Schiedsrichters

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer den Schiedsrichter oder Centerleiter mit Misshandlung oder anderen Nachteilen bedroht.

Rechtsfolgen: • **Sperre für höchstens 12 Monate**

§ 13 Insultierung des Schiedsrichters

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einen eingeteilten oder fungierenden Schiedsrichter oder Centerleiter tätlich angreift, den offenbaren Versuch hierzu unternimmt oder andere dazu auffordert.

Rechtsfolgen: • **Sperre für höchstens 24 Monate**

§ 14 Unberechtigtes Abtreten

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer als Spieler(in) selbst unberechtigt von einem Wettkampf abtritt oder Andere zu einem unberechtigten Abtreten mit Worten, Gebärden oder sonstigen Äußerungen oder Zeichen auffordert.

Rechtsfolgen: • **Sperre für höchstens 6 Monate**

§ 15 Nichtbefolgung der Berufung in eine Auswahl

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer ohne entschuldbaren Grund einer Berufung in eine Auswahl oder einen Kader des ÖSKB oder LV nicht Folge leistet.

Rechtsfolgen: • **automatische Suspens bis zur nächsten Sitzung des zuständigen StrafA**
• **Sperre für höchstens 3 Monate oder 6 Pflichtspiele**
• **gegebenenfalls zusätzliche Sperre für Auswahlberufungen für höchstens 6 Monate**

§ 16 Disziplinverstöße bei internationalen Veranstaltungen

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer bei internationalen Veranstaltungen und/oder Bewerben im Ausland inkl. Reise und Aufenthalt gegen die sportliche Disziplin und/oder den Anstand verstößt und dadurch das Ansehen des österreichischen Bowlingsportes schädigt oder herabsetzt.

Rechtsfolgen: • **automatische Suspens bis zur nächsten Sitzung des zuständigen StrafA**
• **Sperre für höchstens 12 Monate**
• **zusätzlich Sperre für Auswahlberufungen für max. 24 Monate**

§ 17 Verstöße gegen die Disziplin bei Auswahlspielen

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer bei Auswahlspielen inkl. Reise und Aufenthalt gegen die sportliche Disziplin und/oder den Anstand verstößt und dadurch das Ansehen des österreichischen Bowlingsportes schädigt oder herabsetzt.

Rechtsfolgen: • **automatische Suspens bis zur nächsten Sitzung des zuständigen StrafA**
• **Sperre für höchstens 12 Monate**
• **zusätzlich: Sperre für Auswahlberufungen für max. 24 Monate**

§ 18 Unsportliches Verhalten

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer gegen die sportliche Disziplin oder den Anstand verstößt, so ferne diese Vergehen, nicht unter den in anderen §§ beschriebenen Tatbestand fällt.

Rechtsfolgen: • **Sperre für höchstens 3 Monate oder 6 Pflichtspiele**

§ 19 Verhinderung/Verweigerung Passkontrolle, fehlender Spielerpass

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer die Passkontrolle durch den Schiedsrichter oder Centerleiter verhindert oder verweigert oder keinen gültigen Spielerpass oder ein gültiges Provisorium in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorweisen kann.

Rechtsfolgen: • Geldstrafe von € 25,-- bis 80,--
• oder Sperre bis zu 3 Pflichtspielen

§ 20 Verlassen des Bahnenraumes

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer unbefugt den Bahnenraum verlässt.

Der Mannschaftskapitän ist berechtigt, die Ergebnisse der Reservespieler einzusehen, ohne den Schiedsrichter zu benachrichtigen. Alle Spieler müssen den Schiedsrichter informieren, wenn sie den Bahnenraum aus anderen Gründen, z. B. Besuch der Sanitäreinrichtungen, verlassen möchten.

Rechtsfolgen: • Geldstrafe von € 25,-- bis 80,--
oder Sperre bis zu 5 Pflichtspielen

§ 21 Nichtkennzeichnung des Mannschaftskapitäns

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer sich als Mannschaftskapitän nicht mit der Kapitänsschleife am Oberarm (bzw. einer geeigneten Alternative wie Emblem mit K oder C etc. kennzeichnet.

Rechtsfolgen: • Geldstrafe von € 25,-- bis 80,--
oder Sperre bis zu 2 Pflichtspielen

§ 22 Nichteinhalten der Sportbekleidungsordnung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer gegen die Bestimmungen der Sportbekleidungsverordnung verstößt.

Rechtsfolgen: • Geldstrafe von € 25,-- bis 80,--
oder Sperre bis zu 5 Pflichtspielen

§ 23 Nichtabwarten des Spielendes

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer, ohne das Spielende abzuwarten, den Bahnenraum verlässt, raucht, Speisen oder alkoholische Getränke konsumiert oder sonst wie gegen die Sportordnung verstößt.

Das Spiel gilt erst als beendet, wenn der letzte Spieler - auch des Gegners - seinen letzten Wurf vollendet hat.

Rechtsfolgen: • Geldstrafe von € 25,-- bis 80,--
oder Sperre bis zu 6 Pflichtspielen

Teil VII – Vergehen der Spieler, Funktionäre und Vereine

§ 24 Bestechung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer mit dem Ziel, den Ausgang eines Wettkampfes durch Herabminderung der Leistung eines(r) oder mehrerer Spieler(s)(in/innen) zu beeinflussen, einen Vorteil verspricht, gewährt, sich versprechen lässt oder annimmt.

Rechtsfolgen:

Für Spieler • Sperre 6 bis 24 Monate

Für • Funktionsenthebung für 6 bis 24 Monate

Funktio- • bei einer Vorstrafe gem. §§ 24 bis 26 zusätzlich Funktionsverbot für
näre 30 bis 60 Monate

• bei mind. 2 Vorstrafen gem. §§ 24 bis 26 zusätzlich Funktionsverbot auf Lebenszeit, in schwerwiegenden Fällen Ausschluss aus dem LV und/oder ÖSKB

Für den • Geldstrafe von € 80,-- bis 800,--; war die versprochene oder gewährte
Verein Summe höher, bis zur Höhe dieser Summe

• zusätzlich je nach Sachlage: Aberkennung von Meisterschaftspunkten, Versetzung in eine tiefere Spielklasse, Entfall des Rechts auf Aufstieg bzw. an einer Qualifikation hierzu

• in schwerwiegenden Fällen oder bei Vorstrafe(n) gem. §§ 24 bis 26 Sperre für 12 bis 24 Monate und Geldstrafe wie vor oder aber Ausschluss aus dem LV und/oder ÖSKB

§ 25 Spielerabwerbung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer eine(n) Spieler(in/innen) eines anderen Vereins durch Versprechen oder Gewährung eines Geld- oder geldwerten Vorteils, ausgenommen Reisespesenersatz im Rahmen des jeweils vom Finanzamt anerkannten Höchstbetrages, oder sonstiger Zugeständnisse in einer nicht vom ÖSKB ausdrücklich für ganz Österreich zugelassenen Art und Weise abwirbt oder abzuwerben versucht.

In gleicher Weise zu bestrafen ist, wer Kenntnis eines solchen Vergehens erhält und diese aktiv, z.B. Informationsweitergabe, oder passiv durch Unterlassung der Anzeige binnen 24 Stunden beim zuständigen StrafA unterstützt.

Bei erstmaliger passiver Unterstützung ist ausschließlich die Mindeststrafe zu verhängen.

Rechtsfolgen:

Für Spieler • Sperre 6 bis 24 Monate

Für Funk- • Funktionsenthebung für 6 bis 24 Monate

tionäre • bei einer Vorstrafe gem. §§ 24 bis 26 zusätzlich Funktionsverbot für
30 bis 60 Monate

• bei mind. 2 Vorstrafen gem. §§ 24 bis 26 zusätzlich Funktionsverbot auf Lebenszeit, in schwerwiegenden Fällen Ausschluss aus dem LV und/oder ÖSKB

Für den • Geldstrafe von € 80,-- bis 800,--, war die versprochene oder gewährte
Verein Summe höher, bis zur Höhe dieser Summe

• zusätzlich je nach Sachlage: Aberkennung von Meisterschaftspunkten, Versetzung in eine tiefere Spielklasse, Entfall des Rechts auf Aufstieg bzw. an einer Qualifikation hierzu

• in schwerwiegenden Fällen oder bei Vorstrafe(n) gem. §§ 24 bis 26 Sperre für 12 bis 24 Monaten und Geldstrafe wie vor oder aber Ausschluss aus dem LV und/oder ÖSKB

§ 26 Doping

Doping ist der Versuch einer Leistungssteigerung des Körpers mit unerlaubten Mitteln. Ob Doping vorliegt, wird nach den jeweils gültigen Richtlinien der BSO vom zuständigen bestellten Arzt (Labor) begutachtet bzw. entschieden. Verweigerung der Dopingkontrolle wird wie nachgewiesenes Doping behandelt.

Rechtsfolgen:

- **Es sind die von der BSO erlassenen und vom ÖSKB verlautbarten Strafen in Anwendung zu bringen. Dabei dürfen die in § 18 angeführten Rechtsfolgen nicht unterschritten werden, sodass diese gegebenenfalls zusätzlich zu Strafen lt. BSO auszusprechen sind.**

§ 27 Nichtanmeldung eines internationalen Wettkampfes

Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, der es unterlässt, einen internationalen Wettkampf oder die Teilnahme daran (auch von einzelnen Mitgliedern) in der jeweils vorgeschriebenen Weise (Beantragung einer internationalen Turnierlizenz) beim LV oder ÖSKB anzumelden.

Rechtsfolgen:

- **Für den Verein Geldstrafe von € 40,-- bis 80,--**
- **oder Sperre für bis zu 6 Pflichtspiele**

§ 28 Nichtantreten zu einem Wettkampf

Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, dessen Mannschaft oder einzelne Spieler zu einem Pflichtspieltermin aus nicht entschuldbarem Grund verspätet, unvollständig oder gar nicht antritt.

Rechtsfolgen:

- **Für den Verein Geldstrafe von € 40,-- bis 160,--**
- **oder Sperre für bis zu 6 Pflichtspiele**

§ 29 Aufstellung eines(r) nicht startberechtigten Spielers(in)

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer eine(n) oder mehrere nicht startberechtigte(n) Spieler(in/innen) zu einem Wettkampf antreten lässt.

Rechtsfolgen:

Für Funktionäre	• Funktionsenthebung für 2 bis 12 Monate
Für den Verein	• Geldstrafe von € 40,-- bis 160,-- eventuell zusätzlich Punkteabzug
	• bei internationalen Veranstaltung bis € 1.200,--

§ 30 Verbotener Wettkampf

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer gegen einen gesperrten oder nicht dem ÖSKB / der FIQ angehörenden Verein einen Wettkampf austrägt.

Hiervon nicht betroffen sind Wettkämpfe, die vom ÖSKB oder LV ausdrücklich genehmigt wurden, so ferne kein gesperrter Verein daran beteiligt ist oder es sich um Vergleichs- oder Freundschaftskämpfe handelt.

Rechtsfolgen:

Für Funktionäre	• Funktionsenthebung und -verbot für 2 bis 12 Monate
Für den Verein	• Geldstrafe von € 80,-- bis 160,--

§ 31 Unberechtigtes Abtreten

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer als Funktionär zum unberechtigten Abtreten seiner Mannschaft oder seines(r) Spielers(in) auffordert, anders beiträgt oder bei Anwesenheit diese ohne Widerspruch duldet.

Ebenfalls zu bestrafen ist der Verein, dem die abgetretene Mannschaft bzw. der (die) abgetretene Spieler(in) angehört.

Rechtsfolgen:

- Für Funktionäre** • Funktionsenthebung und -verbot für 2 bis 12 Monate
- Für den Verein** • Geldstrafe von € 40,-- bis 160,--
• bei internationalen Veranstaltungen bis zu € 400,--
-

§ 32 Geringfügige Vergehen gegen die Sportordnung oder andere Bestimmungen

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer bei Wettkämpfen gegen Bestimmungen des ÖSKB oder der FIQ verstößt, dabei aber auf den Spielverlauf keinen oder sehr geringen Einfluss nimmt, z.B. Nichtbeachtung des Eß- und/oder Rauchverbotes.

-
- Rechtsfolgen:** • Für den Spieler Geldstrafe von € 25,- bis 80,--
• oder Sperre für 2 - 6 Pflichtspiele
• in Wiederholungsfällen kann die jeweils auszusprechende Höchststrafe verdreifacht werden.
-

§ 33 Störung des Spielbetriebes

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer bei Wettkämpfen wiederholt absichtlich den Spielbetrieb im direkten Bahnenbereich entscheidend stört, z. B. gezielte, laute Störungen während der Konzentrationsphase durch vereinszugehörige Zuschauer.

-
- Rechtsfolgen:** • Geldstrafen von € 25,-- bis 80,--
• oder Sperre für 2 - 6 Pflichtspiele
-

§ 34 Mangelhafte Vorbereitung eine Wettkampfes

Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, der vor dem Wettkampf die notwendigen Vorbereitungen in technischer, schriftlicher oder sonstiger Art, z. B. bei ÖSKB genehmigten Turnieren in punkto Bahnen etc., zu denen er verpflichtet war, nicht rechtzeitig, unvollständig oder gar nicht getroffen hat.

-
- Rechtsfolgen:** • Für den Verein Geldstrafe von € 40,-- bis 80,--
• bei internationalen Veranstaltungen bis € 160,--
-

§ 35 Falschbeschuldigung, Beleidigung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer wider besseres Wissen eine(n) Verbandsangehörige(n) einer nach den Bestimmungen des ÖSKB strafbaren oder unehrenhaften Handlung, die mit dem Bowlingsport in Zusammenhang steht, bezichtigt oder wer bewusst in der Öffentlichkeit durch mündliche, schriftliche oder sonstige Äußerungen, Handlungen oder Unterlassungen die Ehre und/oder das Ansehen des ÖSKB, LV, eines Vereines oder eines ihrer Organe bzw. Funktionäre untergräbt bzw. mindert.

Rechtsfolgen:

- Für den Spieler** • Sperre von 2 bis 12 Monate
• in schwerwiegenden oder Wiederholungsfällen Ausschluss aus dem LV und/oder ÖSKB
- Für Funktionäre** • Funktionsenthebung und -verbot für 2 - 12 Monate
• in schwerwiegenden oder Wiederholungsfällen Ausschluss aus dem LV und/oder ÖSKB
-

§ 36 Irreführung des Vorstandes oder eines Ausschusses

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer als Beteiligter oder Zeuge in einem Verfahren

oder einer Befragung gegenüber dem Vorstand oder einem Ausschuss des ÖSKB oder LV bewusst falsche Aussagen macht oder durch Fälschung Organe des Verbandes in Irrtum führt oder andere zu solchen Handlungen anstiftet oder auffordert.

Rechtsfolgen:

Für den Spieler • **Für den Spieler Sperre von 2 bis 12 Monaten, in schwerwiegenden und Wiederholungsfällen bis zu 24 Monate**

Für Funktionäre • **Funktionsenthebung und -verbot für 2 bis 24 Monate**

§ 37 Verwendung nicht regelkonformen Materials

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer, bewusst oder unbewusst, nicht den Bestimmungen der Schrift 6b des ÖSKB entsprechendes Material, z. B. Bowlingkugeln, bei Wettkämpfen verwendet oder dies stillschweigend duldet.

Rechtsfolgen: • **Aberkennung des gespielten Ergebnisses, Punkteabzug bei Mannschaftsbewerben**
• **Für den Spieler Geldstrafe von € 40,-- bis 160,--**
• **In schwerwiegenden Fällen Sperre für 2 - 6 Pflichtspiele.**

§ 38 Nichtfreigabe von Spielern

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer bewusst ohne hinreichenden Grund die Freigabe eines(r) Spielers(in) verhindert oder verzögert oder durch Zurückhaltung des Spielerpasses oder in anderer Form die rechtzeitige Abmeldung zu verhindern sucht, damit durch Ablauf der Übertrittszeit keine Spielberechtigung für einen anderen Verein entsteht.

Rechtsfolgen:

Für Funktionäre • **Funktionsenthebung und -verbot von 2 - 12 Monaten**

Für den Verein • **Geldstrafe von € 40,-- bis 160,--)**

§ 39 Eigenmächtiges Abmelden

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer eigenmächtig ohne Zustimmung des Vereines die Abmeldung einreicht bzw. zur Durchführung beim jeweiligen LV Passreferat oder ÖSKB Passreferat vorlegt.

Rechtsfolgen für den Spieler: • **Geldstrafe von € 40,-- bis 160,-- und Spielverbot von 2 - 12 Monaten**

§ 40 Sonstige Vergehen von Funktionären

Dieses Vergehens macht sich ein Funktionär schuldig, der einen Tatbestand der §§ 4 bis 13 oder 15 bis 17 setzt oder hierzu jemanden anstiftet oder auffordert.

Rechtsfolgen für Funktionäre: • **dieselben Strafen, die in den angeführten §§ für Spieler gelten, sowie zusätzlich:**
• **Funktionsenthebung und -verbot für 1 - 12 Monate**
• **In schwerwiegenden Fällen bis 36 Monate, mindestens aber für die Dauer einer allfälligen Sperre**

§ 41 Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer den mit Satzungen, Beschlüssen, Entscheidungen oder Ausschreibungen festgelegten Zahlungsbedingungen nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht nachkommt.

Rechtsfolgen: • je nach Sachlage Startverlust oder Verdopplung des Geldbetrages zuzüglich Mahnspesen, in schweren Fällen auch Vorgangsweise gemäß §37.

§ 42 Zu widerhandlung gegen Bestimmungen des ÖSKB oder LV

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer gegen Bestimmungen oder Vorschriften des ÖSKB oder LV verstößt, ohne dass ein in vorherigen §§ beschriebener Tatbestand vorliegt.

Rechtsfolgen: • Geldstrafe von € 25,-- bis 80,--

§ 43 Außerordentliche Strafgewalt

Bei schweren Vergehen bzw. Zusammentreffen mehrerer Vergehen ist der StrafA berechtigt, neben den jeweils angeführten Strafen auch höhere Strafen für das nächste Vergehen anzudrohen, wobei die angedrohte Strafe dann ohne Rücksicht auf die für das jeweilige Vergehen vorgesehene Höchststrafe bzw. die Einschränkung durch V/3 verhängt werden kann.

§ 44 Sonstige Vergehen

Für alle Vergehen, welche in den vorangeführten §§ nicht behandelt wurden, kann der StrafA je nach Schwere der Verfehlung Strafen in angemessener Höhe aussprechen.

§ 45 Wiederholte Vergehen

In Wiederholungsfällen kann der StrafA je nach Sachlage die Strafe in angemessener Höhe verhängen, wobei auch das Höchststrafmaß bis zum Dreifachen überschritten werden kann.